

als Sicherheit und kann gegen diesen Fond resp. gegen dessen Bestandteile eine Exekution nicht geführt werden. Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Obligationen kann das Zwanzigfache des jeweiligen Bestandes dieses Garantiefonds niemals übersteigen. Die der Ausgabe der Obligationen als statutenmässige Grundlage dienenden Eisenbahn-Titres sind gesetzlicher Bestimmung gemäss unter die Gegensperre eines kgl. öffentl. Notars gestellt u. werden von dem sonstigen Vermögen der Ges. abgesondert verwaltet. Diese Titres dienen der Gesamtheit der Oblig. als Garantie, es kann gegen dieselben eine Exekution nicht geführt werden u. können dritte Personen auf diese Titres — die Verwertung derselben im Konkursfalle ausgenommen — Rechte überhaupt nicht erwerben. Im Falle eines Konkurses der Ges. aber werden sowohl aus diesen Titres wie auch aus den zur besonderen Sicherheit der Oblig. bestellten Fonds die aus den Oblig. stammenden Forderungen der Oblig. vor allen anderen Verpflichtungen der Ges. befriedigt werden. Die Ges. ist jederzeit berechtigt u. im Falle einer Verminderung des Bestandes des Eisenbahntitres auch verpflichtet, ausserhalb des Tilgungsplanes Obligationen im Wege des Rückkaufs oder der ausserordentlichen Verlosung einzuziehen.

Die Errichtung von Vicinalbahnen erfolgt auf Grund von a. h. Konzessionen, die den betreffenden Gesellschaften für den Bau und Betrieb (durch 90 Jahre) erteilt werden. Nach Prüfung aller Verhältnisse wird durch die königl. ungarischen Handels- und Finanzministerien der Vorschlag auf Erteilung der Konzession erstattet und wird das Baukapital der Gesellschaft fixiert. Von diesem Baukapitale dürfen höchstens 65% durch Emission von Prioritätsaktien beschafft werden, es müssen daher durch Subskription seitens der Staats-, Komitats-, Kommunalbehörden, sowie von Privaten mindestens 35% durch vollingezahlte Stammaktien gedeckt sein, bevor zur Emission von Prioritätsaktien geschritten werden darf. Die Prioritätsaktien sind mit unbedingtem Vorrecht auf planmässige Rückzahlung und 5% Verzinsung des Nominalbetrages gegenüber den Stammaktien ausgestattet und wird der Anspruch auf volle 5% Dividende — falls derselbe in dem einen oder anderen Jahre nicht befriedigt würde — auf die nächsten Jahre übertragen, sodass die Stammaktien erst dann und insoweit zur Verzinsung gelangen, als die Prioritätsaktien nebst der planmässigen Amortisation volle 5% bis inkl. des jeweiligen letzten Betriebsjahres bezogen haben. Wenn und solange das Ertragnis des Lokalbahn-Unternehmens eine solche Höhe erreicht hat, dass nicht nur die Verlosung und Verzinsung der Prioritätsaktien und die statutenmässige Tantieme und Reservetotierung gedeckt ist, sondern auch die Stammaktien die 5% Verzinsung bis inkl. des letzten Betriebsjahres bezogen haben, so wird der etwaige Überschuss gleichmässig zwischen sämtliche Prioritäts- u. Stammaktien verteilt. Die Gestehungskosten dieser Prioritätsaktien hängen für den ersten Besitzer, d. h. für den Bauunternehmer, der die Ausführung des Baues gegen die Überlassung der auf die Stammaktien erfolgten Einzahlungen und der Prioritätsaktien in natura übernimmt, davon ab, ob der Bau mit einer grösseren oder geringeren Ersparnis an der Bausumme durchgeführt werden kann und variiert der Selbstkostenpreis dieser Prioritätsaktien für den ersten Eigentümer erfahrungsgemäss zwischen 60 u. 70% des Nominalbetrages. Die Regierung behält sich in den Konzessionen die Verstaatlichung vor, welche jedoch niemals mit einem geringeren Betrage als dem konzessionsmässig festgesetzten Baukapitale erfolgen kann, so dass in diesem Falle die Rückzahlung der Prioritätsaktien zum vollen Parikurse gesichert ist. Die ungarischen Staatsbahnen sind gesetzlich verpflichtet, auf Verlangen der Lokalbahnen deren Betrieb zu führen. Hierüber werden Betriebsverträge abgeschlossen, welche für die ganze Dauer der Konzession Geltung haben u. mit welchen die ungarischen Staatsbahnen verpflichtet werden, für den gesamten Betrieb u. alle Erneuerungen des Wagenparkes u. Inventars zu sorgen. Die Staatsbahnen erhalten für alle diese Leistungen bloss eine fixe Quote, ungefähr die Hälfte der Bruttoeinnahmen (nach den verschiedenen Eisenbahnlinien beträgt die Quote der Staatsbahnen zwischen 48 u. 53%), jedoch keinerlei Ersatz für den Fall, dass diese Quote ihre Ausgaben nicht deckt. Hieraus folgt, dass auch unter den ungünstigsten Betriebsverhältnissen für die Lokalbahn-Gesellschaften ein Betriebsdefizit nicht eintreten kann.

In Gemässheit der statutarischen Bestimmungen hat die Ges. bis zum 31.12.1917 die in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Prioritätsaktien von Lokalbahn-Gesellschaften erworben, deren Betrieb mit Ausnahme der unter Nr. 5, 19, 23 u. 25 aufgeführten Bahnen sämtlich auf Grund von Betriebsverträgen durch die ungarischen Staatsbahnen verwaltet wird. Die in der vorstehenden Tabelle angeführten, im Portefeuille der Ges. befindlichen Prior.-Aktien im Nominalbetrage von K 131 580 500 stehen in der Bilanz des J. 1917 mit K 89 143 812.55 zu Buch, was einem Gestehungspreise der Prioritätsaktien von 67.74% entspricht.

Kapital: K 20 000 000 in 100 000 Aktien à K 200. Ursprünglich K 8 000 000; die a. o. G.-V. v. 2./3. 1906 beschloss, das Aktienkapital von K 8 000 000 auf K 10 000 000 zu erhöhen u. die Allgemeine Waggonleihgesellschaft sowie die Internationale Waggonleih-Aktiengesellschaft im Weg der Fusion mit der Ges. zu vereinigen. In der a. o. G.-V. v. 8./12. 1908 wurde sodann das A.-K. auf K 12 000 000 und durch Beschluss der a. o. G.-V. vom 15./12. 1910 auf K 16 000 000 erhöht. Die a. o. G.-V. v. 12./11. 1913 beschloss das A.-K. von K 16 000 000 auf K 20 000 000 zu erhöhen, hiervon K 18 000 000 eingezahlt. Die restlichen K 2 000 000 wurden 1./5. 1918 eingezahlt.

4½% Obligationen, rückzahlbar al pari.

4% Obligationen, rückzahlbar al pari.